



Satzung

der Freien Demokratischen Partei

Kreisverband Biberach

Stand 28.10.2025

Übersicht

I. Zweck und Mitgliedschaft	1
§ 1 Ziele und Rechtstellung.....	1
§ 2 Mitgliedschaft	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Wiederaufnahme	4
 II. Organe des Kreisverbandes	 5
§ 7 Organe	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Stimm- und Wahlrecht.....	6
§ 11 Antragsrecht	6
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Wahlkreiskonferenzen.....	8
§ 14 Beschlüsse und Abstimmungen.....	9
§ 15 Wahlen	10
§ 16 Besonderheiten bei der Wahl des Vorstandes	11
§ 17 Besonderheiten bei der Wahl der Delegierten.....	11
§ 18 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung	12
§ 19 Vorstand	13
§ 20 Aufgaben des Kreisvorstandes	14
§ 21 Einberufung des Vorstandes.....	15
 III. Beitragswesen	 16
§ 22 Höhe und Festsetzung der Beiträge	16
§ 23 Dauer der Beitragspflicht.....	16
§ 24 Beitragsverzug und Beitragsnachweis.....	16

IV. Allgemeine Bestimmungen	17
§ 25 Arbeitskreise	17
§ 26 Gliederung	17
§ 27 Ortsverband	17
§ 28 Satzung des Ortsverbandes	18
§ 29 Pflicht zur Verschwiegenheit	18
§ 30 Satzungsänderungen	18
§ 31 Auflösung	19
§ 32 Inkrafttreten.....	19

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Ziele und Rechtstellung

- (1) Die Freie Demokratische Partei, Kreisverband Biberach ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.
- (2) Die Freie Demokratische Partei, Kreisverband Biberach ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Baden-Württemberg gemäß §10, Abs. 1 der Landessatzung.
- (3) Der Kreisverband Biberach der FDP kann sich in Ortsverbände gliedern.
- (4) Sitz des Kreisverbandes ist Biberach a.d. Riss.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt und ihm nicht das aktive und/oder passive Wahlrecht durch ein rechtskräftiges Urteil aberkannt ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten.
- (2) Die Mitgliedschaft und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten beginnen mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesverband mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe
 - d) Rechtskräftige Aberkennung des aktiven und/oder passiven Wahlrechts,
 - e) Ausschlussoder
 - f) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung der Bundessatzung §11 (4) und (5)
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei einem Verstoß der Verschwiegenheitspflicht nach §203 StGB, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei. Der Ausschluss eines Mitglieds kann

vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
- (5) Die parlamentarischen Fraktionen und Gruppen der Partei sind gehalten, ein gemäß §5 Abs. 1 c) oder e) ausgeschlossenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 6 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (Vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

II. Organe des Kreisverbandes

§ 7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Beschluss des Vorstandes auch online durchgeführt werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Versand der Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Die Einberufung in elektronischer Form findet unter der Maßgabe von § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung statt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand

erfolgen. Kommt der Vorstand dieser Pflicht nicht nach, so geht sein Recht zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Unterzeichner des Antrags gemeinsam über. Sie haben die in Abs. 1 genannte Frist einzuhalten.

§ 10 Stimm- und Wahlrecht

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, bei denen keine Beitragsrechnungen offen sind, die vor der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wurden.

Bei der Aufstellung von Kandidaten für

- (1) Bundestag,
- (2) Landtag,
- (3) Kreistag,
- (4) Gemeinderat

sowie bei den Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten zu

- (5) Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.
- (6) Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl
- (7) Landesvertreterversammlung Europa

sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die bei der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind.

§ 11 Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind

spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung nach einer Begründung der Dringlichkeit durch den Antragssteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.
- (3) Jedes Mitglied kann zu allen Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes,
- (2) Entlastung des Vorstandes,
- (3) Bestellung der Kassenprüfer,
- (4) Wahl des Vorstandes,
- (5) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten
 - a) für den Bezirksparteitag
 - b) für den Landesparteitag
 - c) für den Landeshauptausschuss
 - d) für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl
 - e) für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl
 - f) für die Landesvertreterversammlung Europa
- (6) Vorschlag der Delegierten und Ersatzdelegierten

- a) für den Bundesparteitag
- b) für die Bundesvertreterversammlung Europa

§ 13 Wahlkreiskonferenzen

- (1) Für die Einberufung von Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung von Bewerbern für die Bundestagswahl, die Landtagswahl, die Kreistags- und Gemeinderatswahlen gelten ergänzend zu den Regelungen des Bundeswahlgesetzes, des Landtagswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes des Landes Baden-Württemberg die Regelungen des §30 der Landessatzung.
- (2) Die Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung der Bewerber für die Kreistagswahl werden vom Kreisvorsitzenden, die Wahlkreiskonferenzen zur Aufstellung der Bewerber für die Gemeinderatswahl vom Vorsitzenden des für die jeweilige Gemeinde zuständigen Ortsverbandes einberufen. Ist ein solcher Ortsverband nicht vorhanden, geht die Zuständigkeit zur Einberufung auf den Kreisvorsitzenden oder ein von diesem bestelltes Mitglied über.
- (3) Die Wahl der Bewerber erfolgt schriftlich und geheim. Bewerber und Ersatzbewerber zur Landtagswahl werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der Bewerber für den Kreistag und die Gemeinderäte erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen; die Wahlkreiskonferenzen für die Kreistagswahl und die Gemeinderatswahlen fassen vor Eintritt in die Wahlhandlungen die notwendigen Beschlüsse.
- (4) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle

von Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

- (5) Zum zweiten Wahlgang sind höchstens doppelt so viele Bewerber zugelassen wie Plätze zu vergeben sind. Die Zulassung richtet sich nach den im ersten Wahlgang erreichten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Bewerbern mit der niedrigsten Stimmenzahl das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

§ 14 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Mitgliederversammlung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Nach 23.30 Uhr werden keine Beschlüsse mehr gefasst, wenn aus der Mitte der Versammlung ein Einspruch wegen der vorgerückten Zeit erhoben wird.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforder-

lich ist, hat der Vorsitzende eine andere Form der Abstimmung anzuordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

- (5) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Wahlen nach §12 Ziff. 4-6 erfolgen schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Als Bewerber zu Wahlen und Bestellungen gem. §12 Abs. 3, 4, 5 Punkte a bis c und Abs. 6 a) sind alle Mitglieder des Kreisverbandes zugelassen. Für Wahlen gem. §12 Abs. 5 Punkte d bis f und Abs. 6 b) gelten die Regelungen des §30 der Landessatzung.
- (3) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Wahl nicht im ersten Wahlgang entschieden, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.
- (4) Werden Wahlen en bloc für mehrere Ämter oder Delegiertenplätze durchgeführt, so zählt die Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen.

- (5) Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (6) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

§ 16 Besonderheiten bei der Wahl des Vorstandes

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.
- (2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden in Einzelwahlgängen nach §15 Abs. 2 gewählt.
- (3) Die Beisitzer des Vorstandes werden in einem Wahlgang nach § 15 Abs. 3 gewählt.
- (4) Die Wahl geschieht durch Ausfüllung eines leeren Stimmzettels mit den Namen der Kandidaten, die aus den festgestellten Vorschlägen zu entnehmen sind.

§ 17 Besonderheiten bei der Wahl der Delegierten

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten nach §12 Abs. 5 Punkte a bis c und Abs. 6 a) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Die Amtszeiten der Delegierten und

Ersatzdelegierten nach §12 Abs. 5 Punkte d bis f und §12 Abs. 6 b) gilt bis zur jeweils entsprechenden folgenden Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl.

- (2) Finden in diesem Zeitraum keine turnusgemäßen oder außerordentlichen Wahlen statt, die eine Landesvertreterversammlung notwendig machen, so müssen die entsprechenden Delegierten und Ersatzdelegierten nicht gewählt werden.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen.
- (4) Die Wahl erfolgt in separaten Wahlgängen für Delegierte und Ersatzdelegierte. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten wie Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Für den Landeshauptausschuss können Ersatzdelegierte bis zur doppelten Zahl der Delegierten gewählt werden

§ 18 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter wählt.

- (2) Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen muss den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (3) Im Laufe der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied Anträge dazu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste und Schluss der Debatte kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

§ 19 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister
 - d) mindestens zwei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Wahl des Kreisvorstands, wie viele Vorstandsmitglieder nach Nr. 1.b und 1.d zu wählen sind.

- (1) Der Vorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit beraten. Hierzu ist jedoch ein Beschluss der Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit Antrags- und Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen (Kooption).
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (4) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich einen kommissarischen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 20 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufgabe des Kreisvorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen auf Kreisebene, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistagsfraktion und den Gemeinderatsfraktionen / -gruppierungen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

- (3) Der Kreisvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter vertreten den Kreisverband nach außen.

§ 21 Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt einmal pro Quartal zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Kreisvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden mit einer von ihm festzusetzenden Tagesordnung.
- (3) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Kreisvorsitzende eine Sitzung einberufen.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes können sowohl in Präsenz, als auch per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in elektronischer Form fassen. Dies gilt insbesondere bei Dringlichkeit und bei der Entscheidung über Aufnahmeanträge. Es genügt die einfache Mehrheit. Den Antrag auf einen Beschluss kann jedes Vorstandsmitglied gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 stellen. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren wird eine nicht erfolgte Antwort als Zustimmung gewertet werden, wenn hierzu eine Frist von mindestens einer Woche eingeräumt wurde. Neben den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern sind die übrigen Vorstandsmitglieder in Kopie in das Umlaufverfahren einzubeziehen.

III. Beitragswesen

§ 22 Höhe und Festsetzung der Beiträge

- (1) Der Monatsbeitrag wird vom Kreisvorstand im Benehmen mit dem Mitglied festgesetzt.
- (2) Aus besonderen Gründen kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied einen anderen Mitgliedsbeitrag vereinbaren. Der Schatzmeister überprüft das Fortbestehen der Grundlagen der abweichenden Festsetzung nach Ablauf eines Jahres.

§ 23 Dauer der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitglieds beginnt mit dem Monat der Aufnahme und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
- (2) Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 24 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

- (1) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Kreisverband ausgeschrieben. Jedes Mitglied kann in den Ausschüssen mitarbeiten. Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 26 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Ortsverbände gliedern und diesen Zuständigkeiten gemäß §10 Abs. 3, der Landessatzung übertragen.
- (2) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Ortsverbände unterrichten den Kreisvorstand von ihren Beschlüssen und Entscheidungen sowie von den Ergebnissen ihrer Wahlen.

§ 27 Ortsverband

- (1) Die Aufgaben des Ortsverbandes sind insbesondere Fragen der örtlichen politischen und organisatorischen Arbeit, die Aufstellung der Gemeinderatslisten, die Abstimmung der Arbeit mit der Gemeinde-

ratsfraktion sowie sonstige vom Ortsverband aufgegriffene Probleme mit Ausnahme der Wahl der Delegierten zu den Organen der Landes- und Bezirkspartei, der Wahl der Bundes und Landtags- und Kreistagskandidaten und der Organisation der entsprechenden Wahlen.

- (2) Der Ortsverband erhebt keinen eigenen Beitrag von den Mitgliedern.

§ 28 Satzung des Ortsverbandes

Die Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme des §19 Abs. 1, gelten für die Ortsverbände entsprechend.

§ 29 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen zu verstehen ist.

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 31 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntgegeben worden ist.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält §34 Abs. 2, der Landessatzung.
- (3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Falle der Auflösung der Landesverband.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit deren Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2025 in Kraft.